


Luzern-Littau 
Quartierverein Matt

Statuten

Der Inhalt der Statuten bezieht sich immer auf beide Geschlechter, auch wenn dies aus dem Text nicht explizit hervorgeht.

Name, Sitz

§1
Der Quartierverein Matt ist ein Verein nach Art. 60ff ZGB und hat seinen Sitz im Ortsteil Littau der Stadt Luzern.

§2
Er ist ein Zusammenschluss der interessierten Quartierbewohner der Gebiete Matthof, Zimmeregg, Flurstrasse, Grossmatte-Ost, Blattenmoos- und Sonnenstrasse, Unterwilrain und auf der rechten Seite der Luzernerstrasse bis zum Fussballplatz Grenzhof. Es beinhaltet also die Quartiere Matt, Zimmeregg und Rönimoos.

Zweck

§3
Der Quartierverein Matt bezweckt die Wahrung und Förderung der Quartierinteressen und die Pflege der freundschaftlichen Beziehungen. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und ist konfessionell und politisch neutral.

§4
Dieser Zweck wird zu erreichen versucht durch

- a) Mit der Durchführung von Versammlungen und anderen Veranstaltungen.
- b) Eingaben an Behörden und Verhandlungen mit denselben.
- c) Unterstützung gemeinnütziger Werke in Wort und Tat.
- d) Förderung persönlicher Kontakte innerhalb des Quartiers.
- e) Unterstützung aller Bestrebungen, die dem gegenseitigen Verständnis dienen.

Mitgliedschaft

§5
Die Mitgliedschaft kann erworben werden von

- a) Quartierbewohnern (Familien und Einzelpersonen)
- b) Haus- und Grundeigentümern mit Wohnsitz ausserhalb des Quartiers.
- c) Geschäftsinhabern des Quartiers
- d) anderen natürlichen und juristischen Personen die den Vereinszweck unterstützen

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Anmeldung hin durch den Vorstand und ist an der Generalversammlung (GV) bekannt zu geben. Alle natürlichen und juristischen Personen verfügen an der Generalversammlung über je eine Stimme. Familien verfügen über maximal zwei Stimmen.

§6

Mitglieder, die sich um die Quartierinteressen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§7

Der Austritt kann jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Quartierverein Schaden zufügen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. bei Anfechtung des Ausschlusses entscheidet die Generalversammlung endgültig.

§8

jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe die Generalversammlung sowohl für natürliche wie auch für juristische Personen bestimmt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

§9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organe

§10

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

§11

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt und hat folgende Befugnisse

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Genehmigung des Jahresprogramms
- g) Festsetzung des Jahresbeitrags
- h) Wahl des Vorstands (3 bis 7 Mitglieder), eines Präsidenten und eines Vizepräsidenten, sowie der Rechnungsrevisoren
- i) Ehrungen
- k) Genehmigung der Reglemente
- l) Statutenänderungen
- m) Auflösung des Vereins
- n) andere Geschäfte, die ihr der Vorstand vorlegt
- o) Beschlussfassung über Anträge, die von Vereinsmitgliedern mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht wurden.

§12

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung.

§13

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Vorstand

§14

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier und ein bis fünf Beisitzern. Während der Präsident und der Vizepräsident durch die Generalversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand bezüglich der übrigen Chargen selbst.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt maximal sechs Jahre.

§15

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig.

§16

Die Aufgaben des Vorstandes sind

- a) die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- b) die Vertretung nach aussen

§17

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt auf Anordnung des Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung auf die des Vizepräsidenten. Sie muss erfolgen, wenn drei Vorstandmitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, dies verlangen.

§18

Der Präsident und /oder Vizepräsident zeichnen zu zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Rechnungsrevisoren

§19

Die Rechnungskommission besteht aus zwei Mitgliedern (Revisoren), die jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt werden.

§20

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins, Abrechnungen von Anlässen und Veranstaltungen. Sie erstatten über ihre Prüfung einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag an der Generalversammlung.

§21

Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

**Statutenänderung
und Auflösung**

§22

Statutenänderungen können nur an der Generalversammlung vorgenommen werden und bedürfen der Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§23

Die Auflösung des Vereins erfolgt von einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe des Traktandums zu erfolgen.

§24

Nach der Auflösung des Vereins sind das gesamte Vermögen, inkl. Fonds und die Vereinsakten der Stadt Luzern treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat.

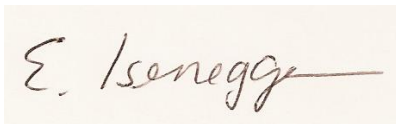
Das Vermögen verfällt der Stadt Luzern, wenn innert 10 Jahren kein Nachfolgeverein gegründet wird.

§25

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30. März 1995.
Sie treten nach der Genehmigung der Generalversammlung in Kraft.

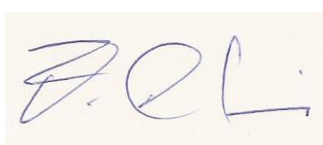
Beschlossen und genehmigt an der Generalversammlung vom 19. März 2010.

Der Präsident:



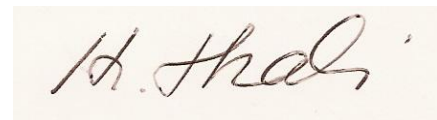
Elean Isenegger

Der Vizepräsident



Farshid Gohari

Der Kassier



Heidi Thali